

Satzung TSV Schongau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der aus dem ehemaligen Turnerbund Schongau entstandene Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schongau von 1863 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schongau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Vereinsnummer VR 90001 eingetragen
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und der jeweiligen Sportfachverbände.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c. die Förderung der Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern,
 - d. die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (AO 1970).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den jeweiligen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche einer Aktivität im Verein aktiv nachgehen.
3. Passive Mitglieder sind nicht aktiv, unterstützen aber den Verein.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
5. Der Vereinsausschuss kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Im Aufnahmeantrag ist auch die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen vom Bewerber anzugeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, vorübergehend eine Aufnahmesperre für einzelne Sportarten anzuordnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen beim Vereinsausschuss Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
3. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
6. Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind. Der Vereinsjugendleiter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, dazu gehört insbesondere die Änderung der Anschrift und der Bankverbindung sowie der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
9. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Beitragswesen

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Delegiertenversammlung hinsichtlich Höhe festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann Aufnahmegebühren beschließen.
3. Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleitung fest.
4. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
5. Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen sind in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
7. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen. Diese darf das Zweifache des Jahresbeitrags (Gesamtverein plus Abteilungen) nicht überschreiten.

§ 9 Haftung

1. Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen

oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

4. Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. Vorstand
 - c. der Vereinsausschuss

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Delegierten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher an den Vorstand in schriftlicher Form zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Es muss dies tun, wenn 20 Prozent der Vereinsmitglieder oder der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit die Einberufung unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und zwei Drittel (der durch ihre Delegierten vertretenen) Abteilungen anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleitungen
 - b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Delegiertenversammlung verwiesen hat
 - i. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - j. die Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind
 - a. die Mitglieder des Vorstandes

- b. die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c. der/die Ehrenvorsitzenden
 - d. sowie die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten nach folgendem Schlüssel:
 - bis 100 Mitglieder 3 Delegierte
 - je weitere angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierter
 - insgesamt jedoch nicht mehr als 12 Delegierte
7. Die Delegiertenzahl wird durch die jährliche Bestandserhebung festgelegt. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Delegierten/Ersatzdelegierten sind für jeweils zwei Jahre von den Abteilungsversammlungen zu wählen und dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, kann von der Abteilungsleitung ein Ersatzdelegierter bis zur Delegiertenneuwahl ernannt werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Teamvorstand), die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Delegiertenversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Der Vorstand beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes und

- b. den Abteilungsleitern
2. Abteilungsleiter können sich bei Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten lassen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind in erster Linie
 - a. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. endgültige Entscheidung über Vereinsausschluss von Mitgliedern
 - c. Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d. Informationsaustausch innerhalb des Vereins
 - e. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an den Vereinsausschuss verwiesen hat
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss gegründet oder aufgelöst werden.
2. Die Abteilungen sollen nach außen mit dem Namen des Vereins auftreten. Nach innen tragen sie den Namen „XY“-Abteilung des TSV Schongau.
3. Jede Abteilung wählt mindestens drei Personen, die die Geschäfte der Abteilung leiten.
4. Diese werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weitere Mitarbeiter können gewählt, aber auch berufen werden. Gewählte Abteilungsleitungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
5. Ist eine Abteilung in der laufenden Amtsperiode handlungsunfähig, übernimmt der Vorstand die Abteilungsleitung kommissarisch.
6. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber für einen ordnungsgemäßen Abteilungs- und Sportbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend, vom Vorstand zu bekommen.
7. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes eigene Abteilungsbeiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Näheres wird in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.

8. Der Vorstand des Vereins hat jederzeit das Recht, die Kassen bzw. Finanzverhältnisse der Abteilungen zu prüfen bzw. eine Prüfung anzuordnen.
9. Die Abteilungen legen zu Beginn des Jahres einen Haushaltsentwurf vor, der vom Vorstand genehmigt werden muss.
10. Die Abteilungen haben dem Vorstand am Schluss eines Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen vorzulegen.
11. Die Abteilungen dürfen keine Arbeits-, Dienst- oder Darlehensverträge abschließen. Hierfür ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
12. Für die Abteilungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und -richtlinien entsprechend. Näheres regeln die Abteilungsordnungen.

§ 15 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen

1. Über die Delegiertenversammlung, die Sitzungen der weiteren Organe und Gremien sowie über die Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.
3. Das Original ist binnen eines Monats nach der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese eigens einberufene Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller Delegierten beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schongau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden.
4. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Delegiertenversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie.

§ 18 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgtem Ziel möglichst nahe kommt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 26.07.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.11.2010 außer Kraft.